

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven

5. Jahrgang

2007

Nr. 1

vom 03.07.2007

Inhaltsverzeichnis

Evaluationsordnung der Hochschule Bremerhaven	1
---	---

Aufgrund von § 80 Absatz 1 i.V.m. § 69 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem. GBl. 157), hat der Akademische Senat der Hochschule Bremerhaven auf seiner Sitzung am 03.07.2007 die folgende Ordnung beschlossen:

Evaluationsordnung der Hochschule Bremerhaven

vom 03.07.2007

§ 1

Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung regelt das Verfahren für die Evaluation von Lehrveranstaltungen der Fachbereiche der Hochschule Bremerhaven.

§ 2

Ziele und Bedeutung von Evaluation

(1) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist ein Verfahren, mit dem die Hochschule kontinuierlich die Qualität ihrer Lehre überprüft und verbessert. Sie ist wesentlicher Bestandteil eines vom Akademischen Senat verabschiedeten Konzepts zur Qualitätssicherung und entspricht den Vorgaben des § 69 BremHG, der allen Hochschulen des Landes die Entwicklung von Qualitätssicherungsinstrumenten im Bereich Studium und Lehre abverlangt. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen ist somit ein wesentlicher Bestandteil eines konsistenten Gesamtkonzeptes zur umfassenden Qualitätssicherung an der Hochschule.

(2) Die regelmäßige Durchführung hochschulintern verantworteter Evaluation von Studium und Lehre ist eine wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen. Akkreditierung ist ein hochschulextern verantwortetes Verfahren, das der Einhaltung von Mindeststandards dient.

(3) Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Hochschule. Sie fließen in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Rektorat und den Fachbereichen ein. Sie können bei der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für die nach der Bundesbesoldungsordnung W be-

soldeten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen herangezogen werden.

§ 3

Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Evaluation und die Auswertung der erhobenen Daten ist der Studiendekan oder die Studiendekanin des Fachbereiches verantwortlich.

§ 4

Studentische

Lehrveranstaltungsbeurteilung

(1) Die Evaluation der Lehre wird insbesondere mit Hilfe der Durchführung und Auswertung einer studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung durchgeführt. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung ist auch unmittelbares Feedbackinstrument für die Lehrenden. Sie soll der Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden und zur weiteren Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre beitragen.

(2) Die studentische Lehrevaluation erfolgt flächendeckend in einer Form, die eine systematische Auswertung ermöglicht.

(3) Die Dekanate beschließen jeweils vor Beginn eines Semesters die in diesem Semester in den Fachbereichen einzusetzenden Fragebögen. Die Fragebögen beinhalten einen verbindlichen allgemeinen Teil und können durch einen studiengangsspezifischen Teil ergänzt werden.

(4) Für die operative Umsetzung der studentischen Lehrevaluation in den Studiengängen (Erstellung, Verteilung, Einsammlung und Auswertung der Fragebögen) ist der/die Vorsitzende der jeweiligen Studienkommission verantwortlich.

(5) Die Lehrenden erhalten von dem/der Vorsitzenden der Studienkommission umgehend nach der Auswertung die Ergebnisse der Bewertung ihrer eigenen Veranstaltungen.

(6) Die Ergebnisse der Befragungen auf veranstaltungsbezogener Ebene werden dem Dekanat zur Verfügung gestellt. Das Dekanat überprüft die Ergebnisse. Vor einer weiteren Nutzung der Ergebnisse im Rahmen dieser Ordnung haben die Lehrenden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bewertungen Gele-

genheit zur Stellungnahme zu den Ergebnissen ihrer Lehrveranstaltung. Unabhängig davon obliegt es dem Dekanat, in Anknüpfung an die Ergebnisse ggf. Gespräche mit Lehrenden zu führen und ggf. weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten.

(7) Die über einzelne Veranstaltungen hinausgehenden Ergebnisse der Befragungen eines Studiengangs, ohne personenbezogene Informationen, stehen der Studienkommission und dem Fachbereichsrat zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Sie fließen in den Lehrbericht ein.

§ 5

Datenschutz

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen des Evaluationsverfahren mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Bremischen Datenschutzgesetz verpflichtet.

(2) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen nicht an nicht mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zu Zwecken der Evaluation zu verwenden.

(3) Personenbezogene oder personenbeziehbare quantitative Daten müssen zum frühest möglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden; sie sind so früh zu vernichten, wie es der Evaluationszweck zulässt; § 2 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere bei technisch unterstützter Erhebung die Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor und ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven in Kraft.

Bremerhaven, den 04.07.2007

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven